



Stadt  
Frauenfeld

# Reglement über den öffentlichen Lift „Adler-Passage“

*REGLEMENT  
ÜBER DEN  
ÖFFENTLICHEN LIFT  
"ADLER-PASSAGE"*

vom

27. September 2005

## *INHALTSVERZEICHNIS*

	<i>Seite</i>
<i>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Betrieb und Benützung	1
Art. 3 Zuständigkeiten	1
<i>II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHE NUTZUNG</i>	
Art. 4 Öffnungszeiten für die Bevölkerung	2
Art. 5 Ausnahmen	2
<i>III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PRIVATE MITBENÜTZUNG</i>	
Art. 6 Kreis der privaten Mitbenützer	2
Art. 7 Zugangs- und Benützungsberechtigung	2
Art. 8 Kostenverrechnung	3
Art. 9 Haftung	3
<i>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	
Art. 10 Streitigkeiten	3
Art. 11 Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 und den Gemeinderatsbeschluss Nr. 29 vom 25. Juni 2003 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement über den öffentlichen Lift "Adler-Passage".

## *I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

### Art. 1

Dieses Reglement regelt den Betrieb der städtischen Liftanlage bei der "Adler-Passage", auf Parzelle Nr. 2004, zwischen der Graben- und der Zürcherstrasse, in Frauenfeld sowie die Rechte und Pflichten der Eigentümerin und der Benützer.

Zweck und Geltungsbereich

### Art. 2

- 1 Die Stadt Frauenfeld betreibt auf ihre Rechnung den Lift und stellt diesen der Bevölkerung während der Öffnungszeiten nach Art. 4 für den Personentransport kostenlos zur Verfügung.
- 2 Zudem wird der Lift den privaten Anstössern als internes Verbindungsmittel, gegen Verrechnung der Kosten gemäss Art. 8, zur Verfügung gestellt. Diese Nutzung ist zeitlich nicht begrenzt.

Betrieb und Benützung

### Art. 3

- 1 Die Verwaltung des Lifts, namentlich die Anordnung besonderer Unterhalts- oder Erneuerungsmassnahmen, die Abrechnung der entsprechenden Kosten und der Verkehr mit den privaten Liftbenützern obliegt der Liegenschaftenverwaltung der Stadt.
- 2 Für die Reinigung, Schliessung und Öffnung des Lifts ist der städtische Werkhof zuständig. Er kann in Absprache mit der Liegenschaftenverwaltung der Stadt für besondere Arbeiten private Reinigungsinstitute oder Handwerker beiziehen.

Zuständigkeiten

## II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHE NUTZUNG

### Art. 4<sup>1</sup>

Öffnungszeiten für  
die Bevölkerung

Der Lift ist für die allgemeine, freie Benützung  
täglich von 06.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

### Art. 5

Ausnahmen

Der Stadtrat kann Ausnahmen beschliessen, namentlich für  
Feste oder besondere Anlässe in der Innenstadt.

## III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PRIVATE MITBENÜTZUNG

### Art. 6

Kreis der privaten  
Mitbenützer

- 1 Private Mitbenützer des Lifts sind:
  1. die jeweiligen Eigentümer und Mieter der Liegenschaften  
Grabenstrasse 6 und 8;
  2. weitere Inhaber eines Autoabstellplatzes in der Tiefgarage  
der Liegenschaft Grabenstrasse 6 und 8.
- 2 Im Einvernehmen mit den Eigentümern der Liegenschaften  
Grabenstrasse 6 und 8 kann der Stadtrat den Kreis der Be-  
rechtigten erweitern.

### Art. 7

Zugangs- und Benüt-  
zungsberechtigung

- 1 Der Zugang zum Lift und zu den gewünschten Geschossen  
erfolgt mittels eines Schlüssels, der den Berechtigten gegen  
Quittung abgegeben wird.
- 2 Die Zugangsberechtigung zu den einzelnen Geschossen und  
Räumen wird den privaten Mitbenützern des Lifts durch die  
Verwaltung der Liegenschaften Grabenstrasse 6/8 erteilt.
- 3 Die Stadt als Eigentümerin der Liftanlage erhält Zugang zu  
sämtlichen Geschossen.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 750 vom 20. Dezember 2005

## Art. 8

- 1 Die Kosten für Betrieb, Reinigung und Unterhalt der Liftanlage werden durch die Eigentümerin und die privaten Mitbenützer im Verhältnis der Benützungsfrequenzen gemeinsam getragen.
- 2 Für die ersten fünf Betriebsjahre wird der Verteilschlüssel dieser Kosten wie folgt festgesetzt:
  - Anteil Stadt: 95 %;
  - Anteil private Mitbenützer: 5 %.
- 3 Nach Überprüfung der Frequenzen während der ersten fünf Betriebsjahre wird mit den beteiligten Grundeigentümern über eine allfällige Änderung des Kosten-Verteilschlüssels verhandelt und für die nächsten fünf Jahre festgelegt.
- 4 Die Liegenschaftenverwaltung der Stadt rechnet die entsprechenden Kosten mit den beteiligten Grundeigentümern, bzw. deren Verwaltungen, jährlich, erstmals Ende Oktober 2006, ab.
- 5 Für die allfällige Weiterbelastung der Kosten an Miteigentümer oder Mieter haben die beteiligten Grundeigentümer selber, ohne Mitwirkung der Stadt, zu sorgen.

Kostenverrechnung

## Art. 9

Bei unsachgemässer Benützung oder Handhabung des Lifts durch die privaten Mitbenützer lehnt die Stadt jegliche Haftung ab. Eine Haftung der Stadt bei allfälligen Betriebsunterbrüchen wird wegbedungen.

Haftung

*IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

## Art. 10

Streitigkeiten aus dem Mitbenützungsverhältnis der Liftanlage entscheiden die ordentlichen Zivilgerichte. Gerichtsstand ist Frauenfeld.

Streitigkeiten

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Stadtrat mit Inbetriebnahme des Lifts "Adler-Passage" in Kraft gesetzt.

Frauenfeld, 27. September 2005

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD  
Der Stadtammann                      Der Stadtschreiber

*Carlo Parolari*

*Thomas Pallmann*